



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.776/2/V
vom 29. Juli 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,zur Abänderung des
Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1998 bezüglich der
Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des
Mittelstandes‘

Am 18. Juli 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1998 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 29. Juli 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Jacques VANHAEVERBEEK, Kammerpräsident, Martine BAGUET, Staatsrat, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. Juli 2013 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

In seinem Gutachten 53.355/2 hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Folgendes betont¹:

„2. Zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs [...] übertragen dem IAWM, einer Einrichtung öffentlichen Interesses (Artikel 15 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 [über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen]) neue Aufgaben.

Gemäß Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen², der durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, werden die Aufgaben des IAWM durch das o.a. Dekret vom 16. Dezember 1991 allerdings einschränkend aufgezählt³.

Die Zuweisung einer Verordnungsbefugnis an eine öffentliche Einrichtung oder an deren Organe ist ohnehin schwer vereinbar mit den allgemeinen Grundsätzen des belgischen öffentlichen Rechtes, insofern das Prinzip der Einheit der Verordnungsbefugnis auf diese Weise verletzt wird und jede direkte parlamentarische Kontrolle diesbezüglich fehlt. Für die Verordnungen dieser Art fehlen außerdem die Garantien, die für die klassische Gesetzgebung gelten, wie die Garantien über die Veröffentlichung und die von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ausgeübte vorbeugende Kontrolle.

Zwar hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in der Vergangenheit gewisse Abweichungen vom dem Verbot, öffentlichen Einrichtungen eine Verordnungsbefugnis zu übertragen, für annehmbar gehalten, aber es handelte sich meistens um Ermächtigungen mit eingeschränkter Tragweite, die derart technisch

¹ Das am 10. Juni 2013 abgegebene Gutachten 53.355/2 über einen zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2013 ‚über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ gewordenen Entwurf.

² Gemäß Artikel 9 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist der Dekretgeber zuständig, um die wesentlichen Gegebenheiten der Gründung, der Zusammensetzung, der Befugnis, der Arbeitsweise und der Kontrolle der öffentlichen Einrichtungen zu regeln.

³ Es handelt sich insbesondere um die in den Artikeln 2 Absatz 2, 4, 6, 6.1 Absatz 1, 7 § 1 Absatz 1, § 6 Absatz 4, und § 7, 8 § 3, 9.1 Absatz 2, 12bis, 13 § 2, 13.1 § 2, 14 Absatz 2, 16, 27 Absatz 1, 30, 31, 32, 36 Absatz 1, 37 und 42 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 erwähnten Aufgaben.

waren, dass man betrachten konnte, dass die mit der Anwendung der betreffenden Regelung beauftragten Einrichtungen die meist geeignet waren, um diese Regelung mit Sachkenntnis auszuarbeiten und die delegierte Befugnis auszuüben.

In vorliegendem Fall werden die o.a. Bedingungen jedoch nicht erfüllt. Die Subdelegation betrifft in der Tat das Wesen der Regelung und ist nicht dermaßen technisch, dass solch ein Auftreten des IAWM sich als notwendig oder zumindest empfehlenswert erweist“.

Dieselbe Bemerkung gilt für den vorliegenden Entwurf.

BESONDERE BEMERKUNGEN

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 7 § 7 Nr. 6 und 8 § 3 Nr. 4 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘, denen zufolge die Regierung „die Bedingungen für die Durchführung der [...], Tests und Prüfungen“ festlegt.

Absatz 1 der Präambel ist also zu ergänzen.

2. Gemäß Artikel 9 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 werden die „Tests und Prüfungen der Grundausbildung [...] von den anerkannten Zentren organisiert“. Es handelt sich um die gemäß den Artikeln 27 und folgenden des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 anerkannten Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

In Artikel 1 des Entwurfs sind also die Wörter „Zentrum der Ständigen Weiterbildung“ durch die Wörter „Zentrum der Ständigen Weiterbildung oder von einer Ausbildungsstätte“ und die Wörter „Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ durch die Wörter „anerkannten Zentrum“ zu ersetzen.

Außerdem müssen die Wörter „Der Organisator von Kursen“ durch die Wörter „Das Zentrum“ in den Artikeln 4, 6, 8, 12, 14, 17 und 21 des Entwurfs ersetzt werden.

3. In Artikel 16 Nr. 3 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 wird vorgesehen, dass eine Genehmigungsaufsicht über die von dem IAWM erstellten Ausbildungsprogramme von der Regierung ausgeübt wird. Daraus ergibt sich, dass die Regierung die Ausbildungsprogramme nicht selber festlegen darf⁴.

Die Artikel 2, 10 und 18 des Entwurfs sind diesbezüglich also zu ändern.

⁴ Siehe ebenfalls die Bemerkung Nr.1 des o.a. Gutachtens 53.355/2.

4. Artikel 6 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 sieht Folgendes vor:

„Die Regierung bestimmt unter Berücksichtigung von Artikel 2 und nach Gutachten des Instituts die Berufe, für die eine Lehre und/oder eine Ausbildung zum Meister vorgesehen werden können“.

Daraus ergibt sich, dass die Regierung selber die „Liste der Berufe“ festlegen muss und dem IAWM diese Aufgabe nicht anvertrauen kann, ohne dass Artikel 6 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 missachtet wird.

Die Artikel 8 und 16 des Entwurfs sind also anzupassen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN